



# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oberwesel für das Jahr 2008 vom 18.07.2008

Der Stadtrat Oberwesel hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.209.520 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.182.179 Euro
der Jahresüberschuss auf	27.341 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	3.022.700 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.771.910 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	250.790 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.781.995 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.124.260 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 342.265 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	91.475 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	91.475 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	5.896.170 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	5.896.170 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 166.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.
3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	78 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	144 €

jährlich.

## § 5 Gebühren

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Die Benutzungsentgelte für die städt. Landebrücken werden wie folgt festgesetzt:

1. Übernachtungsentgelte für Passagierschiffe

leer (ohne Passagiere)	20 €
bis 50 Betten	25 €
ab 51 Betten	55 €

- |  |                |
|--|----------------|
| 2. Für die Entnahme von Trinkwasser beträgt die Pauschale je m <sup>3</sup> Frischwasser   | 2,50 €         |
| 3. Schiffe, die unerlaubt anlegen, zahlen bei einer Dauer bis zu einer Stunde eine Pauschale von und darüber hinaus eine Pauschale von | 160 €<br>310 € |

### **§ 6 Eigenkapital**

Da die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 noch nicht vorliegt, können noch keine Angaben zum Eigenkapital gemacht werden.

### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.100 Euro überschritten sind.

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.07.2008 bis 05.08.2008 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) - außer samstags und an Sonn- und Feiertagen - im Rathaus in 55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 22, öffentlich aus.

Oberwesel, den 18.07.2008  
Stadt Oberwesel

Oberwesel, den 18.07.2008  
Verbandsgemeindeverwaltung  
St. Goar-Oberwesel

gez. (DS)

gez. (DS)

(Manfred Zeuner)  
Stadtbürgermeister

(Thomas Bungert)  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung (BS 2020-1) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind **oder**
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Oberwesel, den 18.07.2008

Verbandsgemeindeverwaltung  
St. Goar-Oberwesel

gez. (DS)

(Thomas Bungert)  
Bürgermeister